
TOP 14:

Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme

Drucksache: 26/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ärztliche Zwangsmaßnahmen sind ärztliche Untersuchungen des Gesundheitszustandes, ärztliche Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, die gegen den natürlichen Willen des Betroffenen durchgeführt werden.

Sie kommen wegen des mit ihnen verbundenen erheblichen Grundrechtseingriffs nur als letztes Mittel, insbesondere in Situationen erheblicher Selbstgefährdung in Betracht. Sie bedürfen immer einer gesetzlichen Regelung.

Der Bundesgerichtshof hat in zwei Entscheidungen festgestellt, dass die bisher als ausreichend angesehene gesetzliche Regelung in § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genüge. Infolge dieser geänderten Rechtsprechung ist eine auf das Betreuungsrecht gestützte Behandlung Betroffener, von denen die Notwendigkeit ärztlicher Maßnahmen nicht erkannt wird oder die nicht nach dieser Einsicht handeln können und denen ein erheblicher gesundheitlicher Schaden droht, gegen deren natürlichen Willen gegenwärtig nicht möglich.

Mit dem Gesetz ist beabsichtigt, eine hinreichend bestimmte Regelung für die Einwilligung des Betreuers in eine vom Betreuten abgelehnte Behandlung zu schaffen. Ärztliche Maßnahmen gegen den natürlichen Willen des Betreuten sollen definiert und die engen Voraussetzungen für die Einwilligung des Betreuers klar geregelt werden.

Die Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme soll weiterhin nur im Rahmen einer Unterbringung möglich sein (§ 1906 Absatz 1 Nummer 2 BGB). Eine Unterbringung zur Durchführung einer ärztlichen Maßnahme muss zur Abwehr eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens notwendig sein. In eine ärztliche Zwangsmaßnahme kann der Betreuer nur einwilligen, wenn der Betreute nicht einwilligungsfähig und die Einwilligung des Betreuers verhältnismäßig ist. An eine auf die aktuelle Situation zutreffende Patientenverfügung beziehungsweise die Behandlungswünsche und den mutmaßlichen Willen des Betreuten ist der Betreuer gebunden. Der Betreuer muss den Betroffenen über vorgesehene Maßnahmen informieren und ihm diese möglichst

verständlich machen. Die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Die vorgesehenen Regelungen sollen zum Wohl des Betreuten die Erhaltung seiner Gesundheit und die Verringerung und Beseitigung von Krankheiten sicherstellen und dabei gewährleisten, dass die Freiheit des Betreuten in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung nur aus besonders gewichtigem Grund zu seinem Wohl angetastet werden darf.

Die strengen materiellen und verfahrensrechtlichen Anforderungen sollen die Selbstbestimmung der Betreuten stärken, mehr Transparenz für alle Beteiligten schaffen und auch den Zielen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zurück, vgl. BT-Drucksache 17/11513. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf am 17. Januar 2013 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichtes seines Rechtsausschusses (BT-Drucksache 17/12086) mit Änderungen angenommen.

Insbesondere wird, neben sprachlichen und klarstellenden Änderungen, Folgendes festgeschrieben:

- Die Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist u. a. nur dann wirksam, wenn ihr auch der ernsthafte, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Druckes unternommene Versuch, den Betreuten von der Notwendigkeit der Maßnahme zu überzeugen, vorausging.
- Soweit auf ärztliche Zwangsmaßnahmen grundsätzlich die Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) über die Unterbringung entsprechend anzuwenden sind, hat bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme stets die Bestellung eines Verfahrenspflegers zu erfolgen, da der Betroffene bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen in der Unterbringung ein besonderes Schutzbedürfnis hat.
- Um eine sachgerechte gerichtliche Entscheidung über die Durchführung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme durch eine unvoreingenommene ärztliche Begutachtung sicherzustellen, wird das FamFG so ergänzt, dass diese Begutachtung nicht durch den zwangsbehandelnden Arzt selbst oder einen Arzt, der den Betroffenen bisher behandelt oder begutachtet hat, vorgenommen wird.

- Beträgt die Gesamtdauer einer ärztlichen Zwangsmaßnahme mehr als zwölf Wochen, soll bei der Genehmigung der Einwilligung in diese Maßnahme oder bei deren Anordnung der Sachverständige nicht in der Einrichtung tätig sein, in der der Betroffene untergebracht ist.
- Auch bei der einstweiligen Anordnung soll das erforderliche ärztliche Zeugnis von einem Arzt für Psychiatrie, der Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie hat, erstellt werden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

